

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Rechtsanwalt

ECOVISinfo Ausgabe 2/2014

Mindestlohndebatte

Schon jetzt über die Konsequenzen nachdenken

Seite 2

Selecta Spielzeug AG

Ecovis als fachübergreifender Beratungspartner

Seite 5

Unternehmensnachfolge

Management-Buy-out als attraktive Nachfolgelösung

Seite 6

Cirsten Schulz, Steuerberaterin bei Ecovis:

„Die Große Koalition wird das Urteil des Verfassungsgerichts abwarten, bevor sie Änderungen bei der Erbschaftsteuer vornimmt.“





„Das neue Gesetz zum Mindestlohn wird auf jeden Fall kommen. Unternehmer sollten deshalb schon jetzt überlegen, was das für den eigenen Betrieb bedeuten könnte.“

Alexander Weigert, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorstand bei Ecovis

MINDESTLOHN

Gehalt nach Vorschrift

Noch ist offen, welche Vorgaben der geplante Mindestlohn konkret bringen wird. Unternehmer sollten sich jedoch schon jetzt mit den Konsequenzen befassen.



Das Gesetz zur Einführung eines Mindestlohns erhitzt die Gemüter, noch ehe es geschrieben ist. Professor Christoph Schmidt etwa, der Vorsitzende der fünf Wirtschaftsweisen, fürchtet ein Aufleben der Schattenwirtschaft und langfristig den Verlust einiger Hunderttausend Stellen. „Miteinem gesetzlichen Mindestlohn sorgen wir für faire Löhne“, sagen dagegen die Regierungsparteien. Sie haben das Vorhaben in ihrem Koalitionsvertrag festgezurrt und angekündigt, ab dem 1. Januar 2015 einen flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro anzustreben.

Noch sind die konkreten Vorgaben nicht ausgearbeitet, und damit ist auch offen, welche Übergangsfristen oder Ausnahmeregelungen sie enthalten werden.

Kosten im Griff behalten

„Das neue Gesetz zum Mindestlohn wird aber auf jeden Fall kommen. Unternehmer sollten deshalb schon jetzt überlegen, was das für den eigenen Betrieb bedeuten könnte“, sagt Alexander Weigert, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorstand bei Ecovis. Tariflich vereinbarte oder im Arbeitnehmer-

entsendegesetz geregelte Mindestlöhne gibt es in Deutschland schon heute. Sie fallen je nach Branche oder Region verschieden hoch aus und liegen teils über, teils unter der geplanten Grenze. Sicher ist schon jetzt, dass viele Betriebe künftig neu kalkulieren müssen. „Wir empfehlen in einem ersten Schritt, auf Basis der Gehaltslisten die aktuellen Stundenlöhne der einzelnen Mitarbeiter zu berechnen und dann die Konsequenzen des geplanten Mindestlohns für die gesamten Personalkosten zu analysieren“, rät Weigert. Im Rahmen der Analyse ist beispielsweise auch zu klären, inwieweit steu-



„Unternehmer sollten klären, ob sie aufgrund bestehender Tarifverträge oder gesetzlicher Vorgaben schon jetzt zur Zahlung eines Mindestlohns verpflichtet sind, um mögliche Streitigkeiten zu umgehen.“

Isolde Tuschling, Rechtsanwältin bei Ecovis

erfreie Arbeitgeberleistungen oder Leistungsprämien beim Mindestlohn Berücksichtigung finden. „Diese Frage hat der Gesetzgeber zwar noch nicht beantwortet, sie sollte aber auf jeden Fall schon jetzt Bestandteil eines vorbereitenden Gesprächs mit dem Steuerberater sein“, sagt Weigert. Er verweist zudem darauf, dass der diskutierte Mindestlohn auch auf der Einkaufsseite kostenerhöhende Effekte haben kann. Das ist dann der Fall, wenn ein Lieferant infolge der Neuregelung höhere Löhne zahlen muss und als Konsequenz daraus seine Preise erhöht.

Hohe Nachzahlungen drohen

In einem zweiten Schritt stellt sich die Frage, ob und wie sich höhere Lohnkosten auffangen lassen. Kann man die betrieblichen Prozesse noch besser in den Griff bekommen? Gibt es Ansatzpunkte für Kosteneinsparungen? Eine zweite Handlungsalternative bietet sich in Form von Preiserhöhungen für die eigenen Produkte oder Dienstleistungen an. „Hier allerdings ist zu prüfen, ob die Kunden diese akzeptieren oder sie sich überhaupt leisten können“, warnt Weigert. An Risiken mangelt es nicht. So könnten in den neuen Bundesländern Kunden künftig eher in benachbarten Billiglohnstaaten wie Tschechien oder Polen einkaufen. Friseur- und Taxibetrieben drohen bei Preiserhöhungen Umsatzeinbrüche, und Landwirte fragen, ob Spargel- oder Erdbeeranbau in Deutschland ohne lohngünstige Saisonarbeiter überhaupt noch wirtschaftlich darstellbar sind.

„Konsequenzen wird der geplante Mindestlohn vor allem für Betriebe mit vielen gering qualifizierten Arbeitnehmern haben“, sagt Thorsten Walther, Fachanwalt für Arbeitsrecht bei Ecovis. Er verweist darauf, dass sich die Regierungskoalition zwar weitgehend einig über Ausnahmen für ehrenamtlich Tätige und auch Auszubildende ist. Sonderregelungen für Rentner, Studenten oder Saisonarbeiter dagegen könnten nach Einschätzung des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags verfassungsrechtlich bedenklich sein.



Wo Ausnahmen nicht ausdrücklich geregelt sind, werden Unternehmen am künftigen Mindestlohn nicht vorbeikommen. „Die Mitarbeiter sind berechtigt, diesen aufgrund des Arbeitsvertrags einzufordern oder einzuklagen“, sagt Isolde Tuschling, Rechtsanwältin bei Ecovis. Ebenso könnte jederzeit der Zoll dem Betrieb einen Besuch abstatten und prüfen, ob dessen Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht beschäftigt sind. „Bei zu geringen Löhnen drohen empfindliche Nachzahlungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung“, warnt die Anwältin. Nachzahlungen werden darüber hinaus fällig, wenn bei den im Abstand von vier Jahren

für alle vier Sozialversicherungszweige durchgeführten Prüfungen durch die Rentenversicherung unkorrekte Abrechnungen ans Licht kommen.

Ein Zahlenbeispiel macht deutlich, um welche Summen es dabei im Falle eines Mindestlohns von 8,50 Euro gehen kann. Bei maximal 23 Arbeitstagen mit je acht Stunden und bei einer 40-Stunden-Woche rechnet man üblicherweise 173,33 Arbeitsstunden pro Monat. Daraus resultiert ein monatlicher Bruttolohn von 1.473 Euro. „Der Arbeitgeber müsste somit inklusive der Sozialversicherung circa 1.802 Euro brutto zahlen“, rechnet Anwältin Tuschling vor. Der Arbeitnehmer (Steuerklasse IV, kinderlos) allerdings erhält netto davon nur 1.080 Euro – besonders gut leben lässt sich damit nicht. Doch was ist, wenn der Mindestlohn darüber hinaus auch noch zu höherer Arbeitslosigkeit führt?

Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis zeigen unterschiedliche Resultate. So wurde etwa in Großbritannien bislang keine Auswirkung auf die Beschäftigung nachgewiesen. „In Frankreich dagegen hat der Mindestlohn überall dort zu höherer Arbeitslosigkeit geführt, wo er über dem Gleichgewichtslohn lag, an dem sich Angebot und Nachfrage treffen“, sagt Steuerberater Alexander Weigert.

Wirtschaftsverbände wie der DIHK warnen nicht zuletzt vor gefährlichen Verlockungen für Jugendliche. Die könnten nämlich zunehmend Mindestlohn-Jobs reizvoll finden und zu deren Gunsten auf die langfristig viel besseren Perspektiven einer guten Ausbildung verzichten. ■

Worüber wir reden sollten

- „ Welche Konsequenzen bringt der Mindestlohn für meine Gesamtkostenrechnung?
- „ Habe ich Spielraum für Preiserhöhungen?
- „ Welche Ansatzpunkte gibt es für Kosteneinsparungen im Betrieb?
- „ Sind steuerfreie und/oder von der Sozialversicherung befreite Arbeitgeberleistungen bei der Berechnung des Mindestlohns zu berücksichtigen?
- „ Welche Regeln gelten für Minijobs und Praktikantenstellen?
- „ Mit welchen Kontrollen ist zu rechnen? Prüft auch das Finanzamt die Einhaltung der Mindestlohnvorgaben?

kurz & bündig

TIPP:

Umsatzsteuer

Regelsteuersatz für Frühstück im Hotel

Bei Hotelübernachtungen unterliegen nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Frühstückslieferungen gehören nicht dazu. Sie sind mit 19% zu versteuern, auch wenn der Hotelier „Übernachtung mit Frühstück“ pauschal anbietet (BFH vom 24.4.13, XI R 3/11).

Gewinnermittlung Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Der BFH hat am 22.10.13 (X R 26/11) erneut klargestellt, dass bei der Prüfung der Fremdüblichkeit von zwischen nahen Angehörigen vereinbarten Vertragsbedingungen großzügigere Maßstäbe anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die Erzielung von Einkünften veranlasst ist.

Einkommensteuer

Geschenke an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde

Der BFH hat mit drei Urteilen entschieden, dass unter die Pauschalierungsvorschrift in § 37b EStG nur solche Zuwendungen fallen, die beim Empfänger einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind (BFH-Urteile vom 16.10.13, VI R 57/11 u. a.).

Neue Anforderungen an den Lagebericht 2013

Alle Unternehmen, die einen Konzernlagebericht aufstellen, müssen zum Jahreswechsel nach dem Rechnungslegungsstandard DRS 20 höhere Anforderungen erfüllen. Wesentliche Neuerungen sind unter anderem, dass die Rückschau erweitert und die Prospektive deutlich verbessert wird. So passt sich der DRS 20 an die Normen anderer EU-Staaten an und verkürzt den Prognosehorizont von bisher zwei Jahren auf nur noch ein Jahr. Damit einher geht eine Verschärfung der Prognosegenauigkeit. Die bislang praktizierte rein komparative Prognose wird nun durch qualitative Prognosen ergänzt. Zudem wird die Risikobewertung verschärft. Künftig ist eine zusammenfassende Würdigung der Risikolage erforderlich. Im Gegenzug gewinnt aber auch der „Chancenbericht“ an Bedeutung; hier gelten die Anforderungen zur Risikberichterstattung sinngemäß. Eine ausführliche Darstellung aller Neuerungen finden Sie hier: www.ecovis.com/anforderungen-lagebericht



SEPA: Die Umstellung geht weiter



Am 1.2.2014 lösen einheitliche europäische Überweisungen und Lastschriften die nationalen Verfahren ab. Die Bundesregierung appelliert an Unternehmen, bei der SEPA-Umstellung nicht nachzulassen. Obwohl die Europäische Kommission im Januar vorgeschlagen hat, dass Zahlungsdienstleister Überweisungen und Lastschriften bis zum 1.8.2014 im nationalen Format weiterhin annehmen dürfen. Damit würde das SEPA-Enddatum um sechs Monate aufgeschoben. Doch auch bei einer möglichen Verlängerung der Umstellungsfrist müssen sich vor allem kleine und mittlere Unternehmen beeilen, da die Umstellung mit großem Aufwand verbunden ist. SEPA bleibt weiterhin ein notwendiger und wichtiger Schritt für den gemeinsamen europäischen Binnenmarkt. Bei der SEPA-Lastschrift sei der Umsetzungsstand aktuell im roten Bereich, so die Bundesbank.

Umsatzsteuer: Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat sich am 2.1.2014 unter Berücksichtigung mehrerer neuer Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) zu den Themen Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen sowie zur Zuordnung von teilunternehmerisch genutzten Gegenständen zum Unternehmen ausführlich geäußert. Das Bundesministerium erklärt, in welchen Fällen ein Zuordnungsgebot, -verbot oder ein Zuordnungswahlrecht besteht und wann der richtige Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung ist. Besteht nämlich ein Zuordnungswahlrecht, ist in jedem Falle darauf zu achten, dass die Zuordnungsentscheidung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres gegenüber dem zuständigen Finanzamt dokumentiert wird. Diese Frist gilt auch unabhängig davon, ob dem Steuerpflichtigen eine Fristverlängerung für die Abgabe seiner Umsatzsteuererklärung gewährt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt kann beispielsweise auch eine im Voranmeldungsverfahren getroffene Zuordnungsentscheidung korrigiert werden.





„Die Selecta Spielzeug AG ist ein mittelständisches Unternehmen, das sich in einem hart umkämpften Markt immer wieder neu erfindet, ohne seinen Werten untreu zu werden.“

Peter Knop, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis

BERATUNG AUS EINER HAND

Partnerschaftlich und zukunftsorientiert

Seit fast 45 Jahren produziert die Selecta Spielzeug AG hochwertige Holzspielwaren „made in Bavaria“, seit mehr als zehn Jahren begleitet Ecovis das Unternehmen als fachübergreifender Beratungspartner.

Gerade mal drei Leute zählte die kleine Schreinerei in Oberbayern, als plötzlich der Inhaber verstarb. Da entschloss sich der Schreiner Tilman Förtzsch, den Betrieb selbst zu übernehmen. Weil ihm die geschäftliche Erfahrung fehlte, bat er einen Bekannten, den Unternehmensberater Günther Menzel, um Hilfe. Gemeinsam entwickelten sie die Idee, pädagogisch wertvolles und ökologisch einwandfreies Holzspielzeug für Kindergärten zu fertigen, und fanden auch einen passenden Firmennamen: „Selecta“ – auf Latein heißt das „die Ausgewählte“. Nach ihrem erfolgreichen Auftritt auf der Nürnberger Spielwarenmesse 1969, ein halbes Jahr nach der Gründung, stieg Menzel mit 50 Prozent als Gesellschafter ein. Mehr als drei Jahrzehnte lang ging es stetig aufwärts, weil immer mehr Eltern die hochwertigen, über den Fachhandel vertriebenen Produkte entdeckten.

2001 stellten die beiden Gründer die ersten Weichen für die Nachfolge. Um bei zusammen sechs Kindern die Handlungsfähigkeit des Unternehmens für die Zukunft zu sichern, entschieden sie sich, Kapital und Geschäftsführung durch Umwandlung in eine AG zu trennen. Von Anfang an besteht der dreiköpfige Aufsichtsrat aus familienfremden Mitgliedern, die wertvolles Fachwissen einbringen. 2002 kam Ecovis als Wirtschaftsprüfer an Bord, in der Folge auch als Partner für die Steuer- und die Rechtsberatung.

Mit dieser Expertise begleitete Ecovis genauso die weiteren Nachfolgeschritte: Nachdem sich im November 2005 Tilman Förtzsch und drei



Jahre später Günther Menzel aus dem Vorstand zurückzogen, führte seitdem dessen Sohn Matthias das Unternehmen als Alleinvorstand. Der 39-jährige Diplom-Kaufmann, der nach dem Studium als Vertriebsleiter bei Selecta begonnen hatte,

hält nach zwei Kapitalerhöhungen jetzt auch die Aktienmehrheit. Ecovis-Partner Peter Knop, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist für Matthias Menzel „als Sparringspartner das zweite Herz, das in der Firma mitschlägt“. Generell schätzt er an Ecovis „den partnerschaftlichen Dialog auf Augenhöhe und die zukunftsorientierte Beratung“. Sie bewährte sich besonders, als Selecta ab 2004 in schwieriges Fahrwasser geriet. Das Wachstumssegment Holzspielzeug lockte größere Wettbewerber an, die billig in Fernost produzierten. Zudem eroberte die Elektronik die Kinderzimmer. „Erste Lerncomputer gibt es“, so Menzel, „schon für Dreijährige.“

Und aus dem US-Markt musste sich Selecta wegen drastisch gestiegener Versicherungsprämien für die Produkthaftpflicht und aufgrund der Zusatzkosten für die spezielle US-Sicherheitsprüfung zurückziehen.

Ecovis half nicht nur, eine neue Hausbank zu finden, als eines der beiden langjährigen Partnerinstitute unruhig wurde, sondern auch bei der offensiven Umstrukturierung des Unternehmens. Dabei wurde mit Investitionen in Millionenhöhe die Eigenfertigung von Holzteilen in zwei Stufen von 50 auf 97 Prozent ausgebaut, um den Fachhandel flexibler und schneller mit Qualitäts-spielzeug „made in Bavaria“ beliefern zu können und zugleich durch Mehrfachverwendung von Teilen die Kosten zu senken. Vor Kurzem stieg die 65-Mitarbeiter-Firma zudem in die Produktion von Halbfer-tigerzeugnissen, wie etwa Holzgrif-fen, für Möbelhersteller ein. ■

Was wir Ihnen bieten können

- Erarbeitung rechtlich, steuerlich und betriebswirtschaftlich adäquater Lösungen für die Unternehmensnachfolge
- Umwandlung in eine andere Rechtsform
- Begleitung bei Verhandlungen mit Kredit- und Förderinstituten
- Unterstützung beim Wechsel der Hausbank
- Ist-Analyse und Handlungsempfehlungen zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Begleitung bei Restrukturierung und Neupositio-nierung



„Gerade bei der Berechnung des Unternehmenswertes haben die Verhandlungspartner höchst unterschiedliche Interessen. Hier ist neutrales externes Wissen gefragt.“

Cornelia Meyer, Steuerberaterin bei Ecovis

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Erst Mitarbeiter, dann Chef

Die Betriebsübernahme durch leitende Angestellte ist eine attraktive Nachfolgelösung, wenn sie durch Experten begleitet wird.

Was wir Ihnen bieten können

- Unternehmensbewertung
- Suchen und Ausgestalten Ihrer individuellen Lösung
- Beratung bei allen steuerlichen und rechtlichen Fragen
- Erschließen der passenden Fördermittel
- Risikovorsorge durch unseren Notfallkoffer
- Unterstützung und Begleitung in allen Phasen

Für uns war die Entscheidung gar nicht so einfach“, beschreibt Michael Herrmann die Stunde der Wahrheit, die ihm und seinem Kollegen Frank Neumann bei der Firma Illig im sächsischen Stollberg schlug. Herrmann, 1994 aus der Elektronikbranche ins Unternehmen gekommen, hatte sich von der EDV-Fachkraft zum leitenden Angestellten mit der Verantwortung für Kalkulation und Ausschreibungen hochgearbeitet. Neumann war seit 1995 im Unternehmen als Monteur beschäftigt. Auf die Entscheidung der beiden wartete Firmengründer Bernd Illig. Der Maschinenbau-Ingenieur hatte 1991 zunächst mit dem Vertrieb für Werbeartikel begonnen und sich auf die Herstellung und Montage von Schildern, Leit- und Orientierungssystemen spezialisiert. „Damit brachte er das Unternehmen auf Erfolgskurs“, berichtet Cornelia Meyer, Steuerberaterin bei Ecovis, über ihren langjährigen Mandanten. „Dabei war ihm klar, dass er eines Tages das Unternehmen übergeben muss.“ Illig untersuchte zusammen mit seiner Steuerberaterin alle möglichen Lösungsvarianten. Dazu schaltete Meyer auch Sabine Winter, Mittelstandsberaterin bei Ecovis, ein. Mitteneinander kamen die drei schließlich zu einer für Übergeber, Nachfolger und Unternehmen systemimmannten und daher eher sanften Lösung: die Übernahme durch Mitarbeiter oder leitende Angestellte. Dieses Management-Buy-out (MBO) wird im Mittelstand zunehmend praktiziert und eignet sich für jedes Unternehmen jeder Rechtsform. Bezeichnend dafür sind spezifische Finanzierungsmodelle zur Realisierung der Übergabe. So kommen vielfach öffentliche Förderprogramme, Bankenfinanzierung und Verkäuferdarlehen zum Einsatz.

Gütezeichen für Umsicht und Zukunftsorientierung

„Die Übernahme durch leitende Angestellte lässt sich als Gütezeichen für das Unternehmen und die Umsicht des Unternehmers ansehen“, unterstreicht Sabine Winter. „Denn die Bereitschaft der Mitarbeiter drückt Zukunftsorientierung und Risikobereitschaft aus. Zudem kann durch eine solche Lösung die Selbstständigkeit des Unternehmens gesichert werden.“

Ende 2010 kam Illig zu dem Schluss, dass ein MBO in seinen Augen die beste Lösung sei. Dann ging es Schritt um Schritt: Zunächst nahm die Steuerberaterin die Unternehmensbewertung vor – eine schwierige Phase, weil gerade bei der Berechnung des Unternehmenswertes die Verhandlungspartner höchst unterschiedliche Interessen haben. Meyer: „Hier ist neutrales, externes Wissen besonders gefragt.“

Als Übernehmer kamen für Illig sowohl Herrmann als auch Neumann infrage, doch die beiden zögerten. „Ein MBO hat tief greifende Auswirkungen, finanziell und persönlich“, wusste Herrmann. „Doch wir sagten uns: Die Firma hat ein sehr gutes Team, das können wir nicht in der Luft hängen lassen.“ Es folgte die Entscheidung, es zu wagen.

Mit dem Sächsischen Meilenstein 2013 für die beste unternehmensinterne Nachfolge ausgezeichnet: Ecovis-Mandant und Firmengründer Bernd Illig (2. v. r.) und einer seiner beiden Nachfolger, Michael Herrmann (3. v. l.)





„Fördermittel sind meist entscheidende Bausteine bei der Finanzierung der Übernahme und Weiterentwicklung des Unternehmens. Wir wissen, wo die Töpfe stehen.“

Sabine Winter, Mittelstandsberaterin bei Ecovis

Dazu musste das aus einer GbR hervorgegangene Einzelunternehmen in eine GmbH zu „Schilder Illig GmbH Informations- und Beschilderungssysteme“ umgewandelt werden. Anschließend wurde der frühere Geschäftsführer durch die beiden bisherigen Führungskräfte ersetzt und diese zu Geschäftsführenden Gesellschaftern gemacht. Herrmann (52) kümmert sich schwerpunktmäßig um das Kaufmännische, Neumann (38) ist für Bauleitung und Technik zuständig. Die Übernahme erfolgte im Oktober 2011. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, war Illig selbst noch bis 2012 beratend tätig.

Förderquellen erschließen

Zur Finanzierung der Übernahme und zur Weiterentwicklung des Unternehmens sind Fördermittel meist die entscheidenden Bausteine. Sabine Winter: „Und wir wissen, wo die Töpfe stehen.“ Als offiziell gelisteter Gründercoach erwirkte Winter bei der zuständigen Handwerkskammer den erforderlichen Nachweis der Förderfähigkeit. Die beiden Übernehmer erhielten nun Unterstützung von der KfW Förderbank, die einzelne Phasen der Beratung bezuschusst, um Gründern den Start zu erleichtern.

Dazu kamen weitere Maßnahmen, darunter die notwendige Bürgschaft – hier durch die Bürgschaftsbank Sachsen – sowie Zuschüsse für Investitionen durch die Sächsische Aufbaubank. Da wie häufig bei Betriebsübergaben sich der bisherige Unternehmer finanziell nicht mehr



engagiert hatte, war ein Investitionsstau eingetreten. „Ein Teil unserer Übernahmebegleitung bestand auch darin, für die neuen Inhaber unseren bewährten Notfallkoffer zu packen“, erläutert Winter. Denn falls aus irgendeinem Grund die Geschäftsführer ausfallen, muss der weitere Ablauf der Kernprozesse im Unternehmen gewährleistet sein. Zu den organisatorischen Maßnahmen, etwa der Verteilung von Verantwortlichkeiten unter den verbleibenden Mitarbeitern, kommt auch die finanzielle Vorsorge für den Betrieb, die Unternehmer und ihre Familien, etwa durch Risikolebensversicherungen.

Von Ecovis begleitete Nachfolge prämiert

Schon zwei Jahre nach der Übernahme können Herrmann und Neumann eine sehr gute Bilanz aufweisen: „Letztes Jahr haben wir große Stabilität im Geschäft erreicht. Wir haben jetzt zwölf fest angestellte Mitarbeiter und sind deutschlandweit tätig.“ Das kann auch Cornelia Meyer bestätigen: „Das sehr gute Ergebnis

hat die Erwartungen aller Beteiligten übertroffen. Beide Geschäftsführer haben sich erfolgreich in ihre neuen Aufgabenfelder eingearbeitet.“ Der Einsatz lohnte sich für alle Beteiligten. Meyer: „Schilder Illig wurde für die beste unternehmensinterne Nachfolge mit dem Sächsischen Meilenstein 2013 geehrt.“ Mit der Auszeichnung honorieren die Bürgschaftsbank Sachsen und die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen gelungene Unternehmensnachfolgen von kleinen und mittleren Unternehmen im Freistaat.

Das Erfolgsrezept liegt für Herrmann im Teamgedanken und im vorausschauenden Handeln: „Es war gut, dass wir beide den MBO zusammen gemacht haben. Alleine hätten wir's nicht schaffen können. Und wir passen vom Alter zusammen: Wenn ich in vielleicht 15 Jahren in Ruhestand gehe, dann kann Kollege Neumann reibungslos weiterführen.“ Hinter dem Erfolg steht für ihn auch Ecovis: „Man sollte auf jeden Fall in der Anfangszeit und in der meist notwendigen Umstrukturierung eine Beratungsgesellschaft ins Boot holen. Das kann ich jedem empfehlen.“ ■

Nach dem gelungenen Management-Buy-out, begleitet durch Ecovis, zum preisgekrönten Unternehmen mit inzwischen zwölf Mitarbeitern: Schilder Illig in Stollberg, Sachsen.

TIPPS zur Nachfolge

- Beachten, dass keine unkorrigierbaren Fakten geschaffen werden
- Entscheidungen nicht delegieren, sondern selbst treffen
- Ergebnisoffen herangehen
- Planung frühzeitig beginnen
- Umsetzung konsequent und zeitnah durchziehen
- Experten einschalten



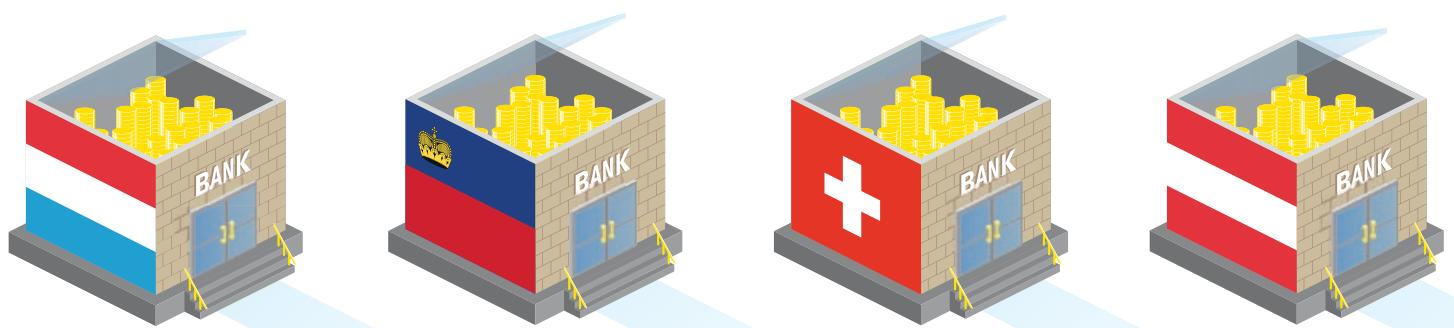
„Bei der strafbefreienden Selbstanzeige, die unter bestimmten Voraussetzungen wirkt, ist schon bald mit verschärften Bedingungen zu rechnen.“

Alexander Littich, Rechtsanwalt bei Ecovis

AUSLÄNDISCHE KAPITALEINKÜNFT

Das Bankgeheimnis bröckelt

Der Trend zum gläsernen Konto macht auch vor Österreich und Luxemburg, Liechtenstein und der Schweiz nicht Halt. Für immer mehr Anleger Grund genug für eine Selbstanzeige.



U rlauber, die sich inmitten von Bergen und Seen wohlfühlen, lassen in Österreich immer wieder gern den Stress des Alltags hinter sich. Für die Geldanlage allerdings gelten andere Regeln. Wer als Bundesbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ein Konto bei einer Bank in der Alpenrepublik unterhält, kann die Steuerpflicht in der Heimat nicht einfach abschütteln. „Zinserträge, Dividenden oder Aktienkursgewinne sind grundsätzlich in Deutschland zu versteuern. Anlegern, die sich nicht an diese Vorschriften halten, drohen empfindliche Strafen“, warnt Alexander Littich, Rechtsanwalt bei Ecovis.

Geahndet werden solche Vergehen – je nach Höhe der Steuerhinterziehung – mit Geldstrafen, Freiheitsstrafen auf Bewährung und ab einer Steuerverkürzung von einer Million Euro sogar mit Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr ohne Bewährung. Das Gleiche gilt für den Fall nicht versteuerter Geldanlagen in Ländern wie der Schweiz, Liechtenstein und Luxemburg, die zumindest in der Vergangenheit gerne als Steueroasen angesehen wurden. In

Zeiten des internationalen Datenaustauschs und mit adressenge-spicker CDs wächst nun aber die Furcht vor Entdeckung. Einen Ausweg bei in der Vergangenheit nicht erklärten Kapitaleinkünften bietet die strafbefreiende Selbstanzeige, die unter bestimmten Voraussetzungen wirkt. „Diese Möglichkeit wird Anlegern auch unter der neuen Bundesregierung offenstehen, wobei allerdings schon bald mit verschärften Bedingungen zu rechnen ist“, sagt Rechtsanwalt Littich.

Rechtzeitig reinen Tisch machen

Zur Diskussion steht eine bereits im Koalitionsvertrag angedachte Verlängerung des Verjährungszeitraums. Eine strafbefreiende Wirkung würde demnach nur bei vollständiger Nachmeldung aller Steuerstrafstatuten der zurückliegenden zehn – statt bisher fünf – Jahre eintreten. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage könnte es noch in diesem Jahr geben, wobei wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots allerdings eine Übergangsregelung denkbar ist.

„Steuerpflichtige, die reinen Tisch machen wollen, sollten lieber eher als später über eine Selbstanzeige nachdenken, solange noch die fünfjährige Verjährungsfrist gilt“, rät Tobias Koch, Steuerberater bei Ecovis.

Das Entdeckungsrisiko wird künftig eher noch zunehmen. So verhandeln die EU-Staaten schon jetzt über weitere Abkommen zum Informationsaustausch und drängen auch Länder wie die Schweiz und Liechtenstein zu mehr Offenheit. „Über kurz oder lang wird die Politik für so viel Transparenz sorgen, dass das Entdeckungsrisiko bei nahezu 100 Prozent liegt“, sagt Alexander Littich. Ein wichtiger Hebel ist dabei die seit dem Jahr 2003 bestehende EU-Zinsrichtlinie, die auf einen automatischen Informationsaustausch der Mitgliedsstaaten über Zinsein-künfte abzielt. Noch wollen zwar Österreich und Luxemburg die Identität von Bankkunden nicht automatisch preisgeben, solange Nicht-EU-Staaten wie die Schweiz und Liechtenstein ähnliche Maßnahmen verweigern. Doch auch diese Bastionen beginnen zu bröckeln. So hat Luxemburg nun doch die Einfüh-



„Betroffene Steuerpflichtige sollten lieber früher als später über eine Selbstanzeige nachdenken, solange die neue Bundesregierung den Zugang zur Straffreiheit nicht deutlich verschärft.“

Tobias Koch, Steuerberater bei Ecovis

nung des Informationsaustauschs auf Zinserträge ab dem 1. Januar 2015 angekündigt. „Praktisch bedeutet dies, dass es ab Anfang 2016 automatisch Informationen über die im Jahr 2015 ausgezahlten Zinsen geben wird“, so Littich.

Die EU-Kommission ist darüber hinaus bereits beauftragt, Verhandlungen mit den fünf Drittländern Andorra, Liechtenstein, San Marino, Monaco und der Schweiz aufzunehmen. Die Bereitschaft zu mehr Transparenz signalisieren einige dieser Staaten schon jetzt. So hat sich Liechtenstein im November 2013 zu einem automatischen Informationsaustausch (AIA) bekannt und ein entsprechendes internationales Abkommen zur Entwicklung von OECD-Standards unterzeichnet. Auf der Basis dieser Standards will das Fürstentum künftig Abkommen mit einzelnen Staaten – darunter auch Deutschland – schließen.

Die Schweiz hat die Konvention ebenfalls bereits unterschrieben, gibt sich aber hinsichtlich konkreter Abkommen noch zurückhaltend. Dennoch scheinen auch bei den Eidgenossen die Tage der Verschwiegenheit gezählt zu sein. Nachdem ein deutsch-schweizerisches Steuerabkommen mit der Möglichkeit zur anonymen Steuernachzahlung im Dezember 2012 gescheitert ist, üben nun viele Schweizer Banken – geprägt durch die Erfahrungen mit der rigorosen Haltung der USA – selbst Druck aus. Die Großbank UBS etwa will sich von all jenen Kunden trennen, die bis Ende 2014 ihre Steuererhlichkeit nicht durch einen schriftlichen Nachweis des Steuerberaters oder des Finanzamts belegt haben.

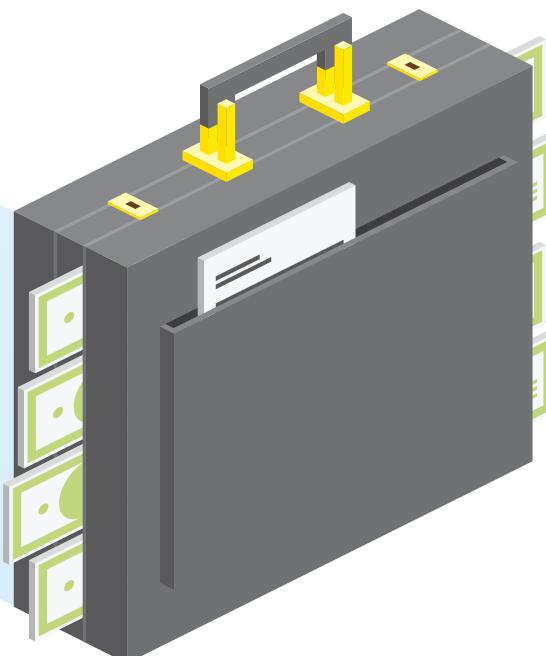
Quellensteuer schützt vor Strafe nicht

Auch in Österreich wächst die Bereitschaft, das in der Verfassung festgeschriebene Bankgeheimnis aufzulockern. Das Warten auf die Schweiz und Liechtenstein dürfe „nicht zur Blockade führen“, betonte Regierungschef Werner Faymann erst jüngst beim Brüsseler EU-Gipfel. Er hatte den automatischen Bankdatenaustausch innerhalb Europas eigentlich schon für 2013 angekündigt. Bis es nun wirklich so weit ist, erhebt Österreich weiterhin – ebenso wie Luxemburg und Belgien – eine 35-prozentige Quellensteuer auf die Zinserträge von Ausländern, die dabei anonym bleiben. „Der deutsche Anleger ist aber dennoch

zur steuerlichen Erklärung dieser Kapitalanlagen verpflichtet, andernfalls gilt er als Steuerhinterzieher“, warnt Tobias Koch. Wer für saubere Verhältnisse hinsichtlich der Erträge der Vergangenheit sorgen will, muss sich auch in diesem Fall für eine straffbefreiende Selbstanzeige entscheiden. Was mit Blick auf die Wirksamkeit einer solchen Anzeige unbedingt zu berücksichtigen ist, sollte auf jeden Fall im Gespräch mit dem Rechtsanwalt und Steuerberater geklärt werden. Der Transfer nicht deklarierter Auslandsanlagen in andere Länder hilft dagegen wenig. „Die Spuren der Vergangenheit kann man nicht verwischen, und damit bleibt auch das Entdeckungsrisiko bestehen“, sagt Experte Koch. ■

Worüber wir reden sollten

- „ Welche Daten stellen europäische Banken schon heute dem Fiskus zur Verfügung?
- „ Wie werden Länder wie Österreich, Luxemburg, die Schweiz und Liechtenstein künftig mit ihrem Bankgeheimnis umgehen?
- „ Welche Vorbereitungen sind zu treffen, damit eine Selbstanzeige tatsächlich straffbefreien wirkt?
- „ Müssen bei einer Selbstanzeige alle Einkünfte der vergangenen fünf oder zehn Jahre offengelegt werden?
- „ Kann die in Österreich bezahlte Quellensteuer im Fall einer Selbstanzeige auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden?
- „ Werden neben den Zinserträgen künftig auch Kursgewinne und Dividenden aus Aktien unter den EU-weiten Informationsaustausch fallen?





„Auch bei der vorausgefüllten Steuererklärung müssen die Angaben gewissenhaft überprüft und ergänzt werden – eine bloße Unterschrift genügt nicht.“

Cirsten Schulz, Steuerberaterin bei Ecovis

JAHRESSTEUERGESETZ 2014

Das große Rätselraten

Die Regierungsbildung hat 86 Tage gedauert – so lange wie nie zuvor. Auch das Jahressteuergesetz 2014 hängt in der Warteschleife.

Worüber wir reden sollten

- „ Wann ist eine strafbefreiende Selbstanzeige sinnvoll und wie muss diese aussehen?
- „ Welche Voraussetzungen müssen für den Betriebsausgabenabzug beachtet werden?
- „ Wie kann die Unternehmensnachfolge steuerlich optimal geregelt werden?

Ein wirklich großes Thema wird auf jeden Fall die Reform des Steuerstrafrechts, insbesondere der strafbefreienden Selbstanzeige, sein“, erklärt Cirsten Schulz, Steuerberaterin bei Ecovis. Vorgesehen sind unter anderem Verschärfungen bei der Verjährungsfrist bzw. den Faktoren für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige. „Im Koalitionsvertrag wird überlegt, die Wirkung der Selbstanzeige künftig von den vollständigen Angaben für die zurückliegenden zehn Jahre abhängig zu machen. Der Steuerpflichtige müsste dann, um Straffreiheit für die letzten fünf Jahre zu erlangen, auch für die weiter zurückliegenden fünf Jahre alle Angaben berichtigen, ergänzen oder nachholen“, so Schulz weiter.

Briefkastenfirmen ade

Zudem werden grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen zukünftig stärker bekämpft. Es soll verhindert werden, dass Unternehmen eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften oder einen doppelten Betriebsausgabenabzug erreichen können. So soll der Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an Briefkastenfirmen beschränkt werden, die keine hinreichend aktive Geschäftstätigkeit nachweisen können. „Damit kann der internationale Steuervermeidung wirksam entgegengewirkt werden“, meint Antje Ruthenberg, Steuerberaterin bei Ecovis. Außerdem soll ein öffentliches Register für alle wirtschaftlich Beteiligten an Trust-Konstruktionen nach dem Vorbild des Geldwäschegegesetzes geschaffen werden. Auch soll der steuerliche Abzug von Lizenz-



aufwendungen mit einer angemessenen Besteuerung der Lizenzenträge im Empfängerland korrespondieren. Ein weiterer interessanter Punkt im Koalitionsvertrag stellt die Einführung der sogenannten vorausgefüllten Steuererklärung dar. Diese soll laut den Vereinbarungen für Rentner, die nur Renteneinkünfte beziehen, bereits ab 2015 und ab 2017 für alle Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass die Finanzbehörden schon in diesem Jahr mit den Vorbereitungen und Umstellungen beginnen müssen. Unter der vorausgefüllten Steuererklärung ist im Grunde einfach ein elektronisches Steuererklärungsformular zu verstehen, das über das Elster-Online-Portal bereitgestellt werden wird. Das Besondere ist, dass das Formular bereits sämtliche bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten über den Steuerpflichtigen

enthält. „Trotzdem wird es in der Praxis nicht so sein, dass man die vorausgefüllte Steuererklärung einfach nur noch unterschreiben muss“, warnt Steuerekspertin Schulz. „Die Angaben müssen gewissenhaft überprüft und beispielsweise in Bezug auf Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben ergänzt werden.“

Erben wie bisher

Bei der Gewerbesteuer und Erbschaftsteuer wird es laut Koalitionsvertrag keine wirklichen Neuerungen geben. Die Große Koalition will Planungssicherheit für Unternehmen bieten. Die bestehende Erbschaftsbesteuerung ermöglicht derzeit den Generationswechsel in den Unternehmen und schützt Arbeitsplätze – daran soll sich vorerst nichts ändern, sofern das Bundesverfassungsgericht nicht in Bälde anders entscheidet. ■

PRESSESPIEGEL:



Silke Grieger von Ecovis (Mitte) neben Bundespräsident Joachim Gauck (rechts)
(Foto: Bundesbildstelle, Berlin)

Ehrenamt: Bundespräsident würdigt Ecovis-Steuerberaterin Silke Grieger

Nicht jeder kommt ins Schloss Bellevue: Rund 60 Bürgerinnen und Bürger aus ganz Deutschland, die sich um das Gemeinwohl besonders verdient gemacht haben, wurden neben Repräsentanten des öffentlichen Lebens von Bundespräsident Joachim Gauck zum Neujahrsempfang in seinen Berliner Amtssitz eingeladen. Auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer zu Rostock mit dabei: Silke Grieger, Steuerberaterin und Partnerin der Ecovis-Kanzlei in Rostock und Schatzmeisterin im Verein DIE MEDIATION M-V e.V., dem die IHK geschäftsführend vorsteht. Silke Grieger setzt sich seit 2005 als Vorstandsmitglied, Schatzmeisterin und Mitbegründerin der ehrenamtlich geführten Hanseatischen Bürgerstiftung Rostock für die Bewohner der Hansestadt ein. Den Besuch im Schloss Bellevue empfand sie als beeindruckendes Erlebnis: „Von der Bundeskanzlerin, der gesamten Regierung, den Spitzen der Behörden und Gerichte, den Vertretern der Parteien und großen Organisationen bis hin zu den eingeladenen verdienten Bürgern – für alle Empfangsteilnehmer bot sich Gelegenheit zu offenen und interessanten Gesprächen.“ Der Bundespräsident würdigte das weit gefächerte ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Der beeindruckende Rahmen und die perfekte Organisation des Empfanges schufen, so Grieger, eine Atmosphäre, die von den Gästen als deutliches Zeichen der Wertschätzung empfunden wurde. www.buergerstiftung-rostock.de

Beständig und stark im Markt

Nachhaltigkeit und umsichtige Unternehmensentwicklung sorgen dafür, dass Ecovis in Deutschland einen festen Platz unter den Top 10 der Branche hat. An rund 130 Standorten ist Ecovis als Beratungsunternehmen für den Mittelstand und für Privatpersonen in Deutschland präsent. Der gezielte Ausbau der internationalen Vertretung hat inzwischen zu einem Netz von über 60 Partnerkanzleien weltweit geführt. Jetzt können Mandanten die Beratung durch Ecovis in allen fünf Erdteilen Europa, Afrika, Amerika, Asien und Australien in Anspruch nehmen und auf das Wissen von rund 4.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit zurückgreifen. Seit seiner Gründung vor zehn Jahren ist Ecovis stärker als die Branche gewachsen. Im Jahr 2013 betrug der Umsatz rund 129 Millionen Euro in Deutschland und rund 407 Millionen Euro weltweit inklusive der assoziierten Partnerkanzleien in den USA. Dabei legt Ecovis stets Wert auf organische Entwicklung. Neben dem Wachstum aus eigener Kraft öffnet sich Ecovis konsequent für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien, die zum Unternehmen und seinen Mandanten passen.

Verstärkung für die Münchener Wirtschaftsprüfer von Ecovis

Zum Team der ECOVIS Wirtschaftstreuhänd München ist im Januar mit Ulrich Eugen Burkhardt ein weiterer Wirtschaftsprüfer gestoßen. Der studierte Betriebswirt sammelte bis zu seinem Eintritt bei Ecovis bei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Erfahrung und war seit 1991 zudem selbstständig tätig mit einer eigenen Kanzlei in München und Berlin. Ulrich Eugen Burkhardt hat sich darüber hinaus mit zahlreichen Veröffentlichungen als Fachautor einen Namen gemacht.

Couch im Arbeitszimmer

„Der BFH muss grundsätzlich festlegen, ob er einen anteiligen Abzug zulässt, wenn die Kosten auch privat verursacht sind“, kommentiert Thomas Franke, Steuerberater bei Ecovis. In anderen Steuerbereichen, etwa beim Abzug der Reisekosten oder der Nutzung eines privaten Computers, sei das sogenannte Aufteilungsverbot bereits aufgehoben. *Aus: „Handelsblatt“, 4. Februar 2014*

Finanzamt überprüft Handelsplattformen

Die Finanzbehörden können mithilfe der Software XPIder den gewerblichen Aktivitäten im Übrigen leicht auf die Spur kommen. „Das Programm durchforstet die Internet-Handelsplattformen und kann Online-Händler aufspüren, die immer wieder neue Artikel oder die gleichen Produktgruppen anbieten“, erläutert Ecovis-Steuerberater Horst Knorr. *Aus: „Blick“ (Chemnitz), 22. Januar 2014*

Bei Abfindungen die Steuer nicht vergessen

„Wenn der Arbeitgeber sich das wirtschaftliche Risiko des Prozesses schnell abkaufen lassen will, kann die Höhe der Abfindung wesentlich über das gesetzliche Minimum hinausgehen“, sagt Arbeitsrechtler Marcus Boden von der internationalen Wirtschaftskanzlei Ecovis. *Aus: „Westdeutsche Allgemeine“, 15. Januar 2014*

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 (0)89-58 98 266, Fax +49 (0)89-58 98 280

Konzeption und Realisation: EditorNetworkMedien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Ingrid Westphal-Westenacher (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Josef Häusler, Prof. Dr. Bernd Romeike (Unternehmensberater).

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.